

## Benutzerordnung Kletterhalle des MTV München von 1879 e.V.

*Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet und nur das generische Maskulinum verwendet.*

### 1. BENUTZUNGSBERECHTIGUNG:

- 1.1. Zur Nutzung der MTV-Kletterhalle einschließlich ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen sind nur Personen (oder die sie anleitenden fachkundigen Personen) berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern bis max. 4,50 Meter Griffhöhe) und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen.
- 1.2. Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung der Nutzer. Der MTV München Anlagenbetreiber führen keine Kontrollen durch, ob der Nutzer (oder die ihn anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt dem Nutzer, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen.
- 1.3. Der Eintrittspreis (Einzeleintritt, MTV-Mitgliedschaft) ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste (siehe Homepage). Jeder Nutzer muss während seines Aufenthalts in den Anlagen den Beleg über die Entrichtung des Eintrittspreises jederzeit vorzeigen können.
- 1.4. Als Vertragsstrafe wird eine erhöhte Eintrittsgebühr in Höhe von 100 € bei Nutzung einer Anlage ohne Entrichtung des (korrekten) Eintrittspreises fällig. Die Geltendmachung von weiteren (Schadensersatz-) Ansprüchen bleibt vorbehalten. Der sofortige Verweis aus den Anlagen - ohne Erstattung des Eintrittspreises - und die Erteilung eines dauerhaften Hausverbots bleiben für den Fall der wiederholten Nutzung der Anlage ohne Entrichtung des korrekten Eintrittspreises während eines Zeitraums von einem Jahr oder für den Fall der trotz Abmahnung wiederholt schuldhaften Nutzung der Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung vorbehalten.
- 1.5. Öffnungszeiten werden durch Aushang und/oder Homepage bekannt gegeben. Die Anlagen dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden.
- 1.6. Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Anlagen einschließlich ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen.
- 1.7. Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahres dürfen die Anlagen einschließlich ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- 1.8. Minderjährige Teilnehmer einer Gruppenveranstaltung dürfen die Anlagen einschließlich ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; der Leiter einer Gruppenveranstaltung muss mindestens das 17. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt der MTV München bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Leiters mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für jeden minderjährigen Teilnehmer ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 1.9. Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in der Infothek aus und können von der Homepage ([www.mtv-muenchen.de/downloads](http://www.mtv-muenchen.de/downloads)) heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Anlage vollständig ausgefüllt im Original an der Infothek abgegeben werden.
- 1.10. Leiter einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.



## Benutzerordnung Kletterhalle des MTV München von 1879 e.V.

- 1.11. Die gewerbliche Nutzung der Anlagen ist nur mit einer besonderen Genehmigung des MTV München gestattet. Auf diese besteht kein Anspruch.
- 1.12. Anweisungen der Mitarbeiter des MTV München sind zu befolgen (Hausrecht). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Mitarbeiter befugt, eine Anlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.

### 2. GEFAHREN BEIM BOULDERN UND KLETTERN, GRUNDSATZ DER EIGENVERANTWORTUNG:

- 2.1. Bouldern und Klettern erfordern wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Stürze beim Bouldern und Klettern, der unsachgemäße Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen sowie die falsche Anwendung von Sicherungstechniken und -maßnahmen können zu schweren Gesundheits- und Körperschäden beim Kletterer, beim Sichernden und bei Dritten führen. Diese können im Extremfall zu tödlichen Verletzungen führen. Entsprechende Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können.
- 2.2. Jeder Nutzer der Kletterhalle ist selbst dafür verantwortlich, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen zu verfügen und diese anzuwenden, oder muss selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen.
- 2.3. Der MTV München führt keine Kontrollen durch, ob die Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse über den korrekten Umgang mit den (ausgeliehenen) Ausrüstungsgegenständen und die Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden.
- 2.4. Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die beigefügten "Kletter-Regeln", "Hallen-Regeln" und "Boulder-Regeln" anzuwenden, um mögliche Gefahren zu reduzieren.
- 2.5. Für Minderjährige bestehen beim Aufenthalt in den und bei der Nutzung der Anlagen besondere Gefahren und Risiken. Die Erziehungs- und Aufsichtsberechtigten von Minderjährigen (Ausnahme siehe Ziffer 1.7.) sowie die Leiter von Gruppenveranstaltungen müssen diese während des gesamten Aufenthaltes in der Anlage und auch in den Kinderbereichen ununterbrochen beaufsichtigen. Sie müssen eigenverantwortlich auch dafür sorgen, dass altersgerechte Sicherungstechniken und -maßnahmen zum Einsatz kommen. Das Spielen von Minderjährigen im Boulder- und Kletterbereich ist unter anderem wegen der Gefährdung durch herabfallende Bouldernde, Kletterer und Gegenstände untersagt.

### 3. HAFTUNG:

- 3.1. Eine Haftung des MTV München besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.2. Hinsichtlich des Abhandenkommens von Wertsachen des Nutzers übernimmt der Betreiber keine Haftung.

### 4. ÄNDERUNG DER BENUTZUNGSORDNUNG:

Änderungen dieser Benutzungsordnung werden dem Nutzer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.